

jedoch die vorstehenden allgemeinen Normen hinsichtlich des Centralplatzes keine Abänderung erleiden dürfen.

8) Die vereinigten Stuttgarter Verlagsbuchhandlungen erklären sich, was sie selbst betrifft, bereit, denjenigen Handlungen, welche diesen Vorschlägen beistimmen, sofern der volle Saldo im Laufe der Abrechnungswoche (der mit dem dritten Montag des Juni beginnenden Woche) in Stuttgart bezahlt wird, künftighin einen in seiner Höhe noch näher zu bestimmenden Meß-Rabatt zu gewähren.

In dieser Versammlung wurde ferner beschlossen, für einseitigen weitere Schritte zu sistiren, die Frankfurter Beschlüsse abzuwarten und nach deren Bekanntmachung sofort eine Versammlung zu halten zur Berathung nöthiger Maßregeln. Fernere Verhandlungen fanden am 30. Juni statt, in der von obigen Firmen allein die Herren Schmidt & Spring nicht vertreten waren, es wurde die Erlassung des Circulaires vom 1. Juli l. J. mit 16 gegen 7 Stimmen beschlossen. Die Minorität bildeten obige Herren mit Herrn R. Ehelius.

Der Gegenantrag, den Herr Carl Hoffmann stellte, lautet wörtlich:

„Von Seiten Stuttgarts auf bisherigem Wege fortzugehen, die freie Wahl den Collegen offen zu lassen, diese Wahl jedoch durch Vernichtung der Frankfurter Erklärungen und durch Hervorhebung der Thatfachen, welche für Stuttgart sprechen, auf die natürliche Entscheidung — auf Stuttgart, zu zwingen, in einem etwaigen Circulaire jedoch sich Antworten zu erbitten.“

Hatte ich die kühne Idee, nach dem, was ich in den Versammlungen sah und hörte, die Hoffnung auszusprechen, daß der Augenblick des Entscheides sämtliche Stuttgarter vereint finden werde, so bitte ich tausendmal um Entschuldigung, ich gebe das bestimmte Wort, daß ich in meinem Leben nie mehr daran denken werde, daß hier irgend ein Beschluß einstimmig gefaßt und ausgeführt werde.

So viel für heute, nur zur Rechtfertigung meines Wortes. Ob es erlaubt war, die größere Wahrscheinlichkeit künftiger Vereinigung auszusprechen, darüber wollen die Unbefangenen urtheilen. Statt der Fusion sehen Sie, meine Herren Collegen, eine Confusion erster Größe. Beharrlichkeit und fester Wille werden indessen auch dieser zu begegnen wissen, und die, welche Steine und Unrath heute auf die Förderer der Sache werfen, werden die Güte haben, diese Objecte später wieder zu anderweitigem Gebrauch zur Hand zu nehmen.

Die 40 Collegen, welche unterschrieben haben, wissen sicher sehr wohl, was sie thaten, sind im Stande, Recht von Unrecht zu unterscheiden; gewiß wird ein schöner Theil der Leser es stark finden, daß eine Fraction von Sieben hier in loco, Bierzig öffentlich des Unrechtes zu zeihen versucht.

Ich beklage die Trennung tief, mein Wort der wahrscheinlichen Vereinigung hatte in der That keinen anderen Zweck, als der Schadenfreude den Stachel zu nehmen. Wird mein Wort einerseits verkannt und war es andererseits Wasser auf die Mühle Schadenfroher, so darf mir nur der Vorwurf werden, der dem Irrthum gebührt.

Noch einen kurzen Appendix: Wahr ist es, ich schrieb wiederholt über obige Frage in der süddeutschen Buchhändlerzeitung; meines Wissens (und ich darf es als bestimmte Behauptung aufstellen) wird Niemand auch nur ein Wort finden, das des persönlichen Angriffes beschuldigt werden kann; bis heute suchte ich die Frage rein objectiv zu behandeln, bei persönlichem Angriff werde ich begreiflich so frei sein, auch so zu ripostiren. — Die Sache scheint nun in das letzte Stadium der persönlichen Balgerei zu kommen, es ist indessen auch diese Zeit zu durchleben. — Heute bin ich noch so frei, mich nach

Otto August Schulz' Adressbuch als $\frac{1}{57}$ des Stuttgarter Buchhandels zu geriren; auch dieses Vergnügen war indessen in der That oft sehr klein.

Stuttgart, 30. Juli 1852.

C. P. Scheitlin.

Wichtig für Verleger von monatlich oder quartaliter erscheinenden Zeitschriften.

Die Novellenzeitung (Nr. 27. d. J.) enthält folgende Anzeige des Verlegers: „Endlich wollen wir auf eine uns so eben durch die betreffende Behörde gewordene Mittheilung, wornach Zeitschriften, die in Monatsheften oder Lieferungen erscheinen — also nicht stempelpflichtig sind — auch Bekanntmachungen enthalten dürfen, nicht verfehlen, diejenigen Geschäftsfreunde noch besonders aufmerksam zu machen, welche uns bisher Inserate für den Anzeigetheil der Novellenzeitung gesandt haben.“ Hiernach wäre eine große Härte des Gesetzes einigermaßen gemildert. Nur darf man, obschon die Wahrheit jener Angabe nicht zu bezweifeln ist, dergleichen Privatmittheilungen nicht unbedingt als Richtschnur annehmen. Die Behörden stimmen selbst nicht immer in der Auslegung oder Handhabung des Gesetzes überein. Es wäre zu wünschen, daß jeder College, in dessen Geschäftskreise wichtige Entscheidungen, die zur Erläuterung der betreffenden Gesetze dienen, vorgekommen sind, solche durch das Börsenblatt veröffentlichte und zugleich die entscheidende Behörde nahmhaft machte, damit man sich nöthigenfalls darauf berufen könnte.

Skizzen nach der Natur.

Nr. IV.

Es herrscht in unserm Buchhandel oft und viel noch die Sitte, die Novitäten fast allgemein zu versenden, wo nur immer solche angenommen oder verlangt werden, und namentlich die sogenannten Weihnachts-Artikel Cretern und Arabern zentnerweise zugehen zu lassen, oft kaum darauffehend ob viel oder wenig verkauft, ob die Saldi wirklich eine weitere Geschäftsverbindung, Müß, Arbeit und Spesen lohnen. Ein schätzbarer Freund, darauf aufmerksam gemacht, daß er da und dort seine Artikel hinsende, wo sicher keiner oder unbedeutender Absatz erfolge, gab die Antwort, man müsse doch expediren, wenn die Waare verlegt worden. Wir wollen letzteren Satz festhalten, indessen um zu einem kaufmännischen Schluß zu kommen, müssen wir andere Prämissen nehmen. Der Sortimentier ist berechtigt nur die Waare anzunehmen, die er verlangt hat; was ihm (insofern er nicht allgemeine Nova verlangte) unverlangt zukommt, dafür darf er Porto berechnen; vice versa ist der Verleger berechtigt nur dahin Nova zu senden, wo er mit größerer Wahrscheinlichkeit Absatz voraussieht und seine Müß und Arbeit belohnt sieht. Der Sortimentier schickt sicher kein zweites Jahr einem Kunden für 100 bis 150 Gulden zur Ansicht zu, wenn das erste Jahr für 3—4 Gulden oder gar nichts behalten wird. Ein anderer schätzbarer Freund, der das Rechnen übrigens ex fundamento versteht, zeigte mir jüngst von gangbarem, solidem Verlage

ein Conto von	104 fl.
Disponenden	101 =
Saldo Ca.	3 fl.

Die 104 fl. kosten ihm vermuthlich circa	50 fl.
5% Zinsen 1½ Jahr hiervon	3 fl. 45 fr.
Spesen und baare Auslagen	= 15 =
	4 fl. — fr.
An Saldo erhalten	3 = — =
Geht flöten	1 fl. — fr.